



Zl.: 85-851/0-2015

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Kirchheim i.L. vom 15. Dezember 2015 betreffend die Festsetzung von Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühren.

Kanalgebührenordnung der Gemeinde Kirchheim im Innkreis

Aufgrund des § 1 Abs. 1 lit a des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Wenn sich der Bestand eines an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes ändert, wird eine Ergänzungsgebühr zur Kanalanschlussgebühr eingehoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes, wobei Miteigentümer zur ungeteilten Hand haften.

Für die an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke ist eine Kanalbenützungsggebühr zu entrichten.

Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt, so gelten die Bestimmungen sowohl für den Grundstückseigentümer als auch für den Bauberechtigten.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3:

a) bis 200 m ²	19,28 Euro
b) von 201 m ² bis 400 m ²	17,17 Euro
c) über 400 m ²	15,00 Euro

2. Die Höhe der Kanalanschlussgebühr beträgt je Kanalanschluss mindestens **3.207,00 Euro** (Mindestanschlussgebühr).

3. Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Verbauung die Quadratmeterzahl der verbauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Verbauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante des betreffenden Objektes. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.

Freistehende oder angebaute Nebengebäude sind überdies nur dann in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, wenn in diesen ein unmittelbarer Kanalanschluss vorhanden ist oder eine gewerbliche Nutzung erfolgt.

Dach- und Kellergeschosse sowie ausgebaute Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als gewerbliche oder industrielle Kellergaragen benützlich ausgebaut sind. In jedem Fall bleiben aber Heizungs- und Brennstoffräume unberücksichtigt.

Balkone, Loggias, Terrassen und Garagen sind überdies nur dann in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, wenn sich in bzw. auf diesen mehr als ein Handwaschbecken, welches einen Anschluss an das Kanalnetz aufweist, vorhanden ist oder eine gewerbliche Nutzung erfolgt.

Waschküchen, Mansarden, Abstellräume im Wohnbereich, Wintergärten, Räume mit eingebauter Sauna, private Swimmingpools werden jedenfalls miteinbezogen.

4. Für unbebaute Grundstücke, die an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden können, ist die jeweilige Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
5. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur die zu Wohnzwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen. Werden auch Räume oder Gebäudeteile, wie z.B. Milchkammern, Kühlräume, landwirtschaftliche Waschküchen und dgl. an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen, so werden diese im Ausmaß der verbauten Fläche der Bemessungsgrundlage zugerechnet.

Bei den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird als Höchstbemessungsgrundlage die Anschlussgebühr entsprechend einer Bemessungsgrundlage von 280 m² angenommen.

Diese Höchstbemessungsgrundlage gilt nicht für vermietete Wohnungen.

6. Für Gewerbebetriebe wird für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude (z.B. Verpackungsmaterial-Erzeugung, KFZ-Werkstätten, Metallverarbeitungsbetrieben, holzverarbeitenden Betrieben, Lederverarbeitungsbetrieben usw.) baulich abgeschlossenen Gebäudeteilen und Einzelräumen ein 80 %-iger Abschlag von der Berechnungsfläche gewährt und wird dafür zusätzlich eine Kanalanschlussgebühr nach Belastungseinheiten (BE) berechnet. Freistehende Hallen, welche keinen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss aufweisen, werden in die Berechnung nicht miteinbezogen.

Der Wohnzwecken gewidmete Teil der Berechnungsfläche ist in vorstehenden Bestimmungen nicht inbegriffen und wird entsprechend den Bestimmungen laut § 2 dieser Verordnung berechnet.

Je Belastungseinheit (BE) wird eine Kanalanschlussgebühr von **768,45 Euro**, mindestens aber die Mindestanschlussgebühr, verrechnet.

Die Belastungseinheiten (BE) betragen für:

- | | |
|--|---------|
| a) 1 Kleingewerbe bzw. 1 Arztordination..... | 1,00 BE |
| b) 1 Betriebsangehörigen, der nicht im Betriebsgebäude wohnt..... | 0,30 BE |
| c) 1 Sitzplatz in einem Gasthaus-Gastzimmer mit ständigem Betrieb..... | 0,20 BE |
| d) 1 Sitzplatz in einem Gasthaus-Nebenzimmer mit nicht ständigem Betrieb | 0,02 BE |
| e) 1 Sitzplatz in einem Gasthaus- oder Veranstaltungssaal..... | 0,02 BE |
| f) 1 Fremdenzimmer ganzjährig besetzt | 1,00 BE |
| g) 1 Fremdenzimmer halbjährig (Sommer- od. Wintersaison) | 0,50 BE |
| h) 1 Fremdenzimmer vierteljährig (1 Saison) | 0,25 BE |
| i) Schlachtbetrieb mit je 50 Großviehschlachtungen pro Jahr..... | 2,00 BE |
| j) Schlachtbetrieb mit je 50 Kleinviehschlachtungen pro Jahr | 1,00 BE |
| k) Transportunternehmen je 1 LKW bzw. je 1 Omnibus | 1,00 BE |

- l) Transportunternehmen je 1 Taxi0,50 BE
 - m) 1 PKW-Waschplatz mit Handbetrieb bei Waschanlagen bzw. Werkstätten.....2,00 BE
 - n) 1 PKW-Waschplatz mit Maschinenbetrieb bei Waschanlagen bzw. Werkstätten ..6,00 BE
7. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die bereits vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger entrichtete Kanalanschlussgebühr in der Höhe der jeweils in Geltung stehenden Gebührenordnung abzusetzen.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist.
 - c) Wird auf einem Grundstück an Stelle eines abgetragenen Gebäudes, welches bereits an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossen war, ein neues Gebäude errichtet, ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in jenem Ausmaß zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Gebäude eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist.
 - d) Bei Erhöhung des Konsenses für Betriebe, die für den Anschluss an die Ortskanalisation einer vorherigen Bewilligung bedürfen, ist als Bemessungsbasis für die Zuschläge der neu festgesetzte Konsens heranzuziehen.
 - e) Die ergänzende Kanalanschlussgebühr wird gemäß den Sätzen nach § 2 Abs. 1 berechnet.
 - f) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Satz findet nicht statt.
 - g) Die Grundeigentümer, die Bauberechtigten und allfällig die Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr oder Benützungsggebühr nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen 1 Monat nach Eintritt dieser Änderung dem Gemeindeamt schriftlich anzuzeigen.
8. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen werden muss, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der jeweiligen Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

§ 3

Vorauszahlungen auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer bzw. Berechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt **80 v.H.** jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides zu entrichten.

3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

1. Für die Benützung der gemeindeeigenen öffentlichen Kanalisationsanlage haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird nach Belastungseinheiten (BE) berechnet. Eine Belastungseinheit (BE) ist 1,00 Einheit, deren Abwasseranfall des einen ständigen Bewohners entspricht, wobei ein Jahresanfall von 40 m³ angenommen wird.
2. Je Belastungseinheit (BE) wird eine jährliche Kanalbenützungsgebühr von **158,40 Euro** verrechnet, was einer Gebühr von **3,96 Euro pro m³** entspricht. Als Stichtag für die Gebührenermittlung (Personenstandsaufnahme) laut nachstehenden Ansätzen wird jeweils der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli sowie der 1. Oktober herangezogen.
3. Die Belastungseinheiten (BE) betragen für:
 - a) 1 ständigen Bewohner ab dem vollendeten 15. Lebensjahr 1,00 BE
 - b) 1 ständigen Bewohner bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 0,50 BE
 - c) 1 Schüler oder Student mit einem weiteren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde, jedoch nur solange Anspruch auf Familienbeihilfe besteht 0,50 BE
 - d) 1 Wochenendbewohner bzw. Bewohner mit weiterem Wohnsitz (Hauptwohnsitz besteht in anderer Gemeinde) 0,30 BE
 - e) 1 Schul- und Kindergartenkind (für Schule und Kindergarten)..... 0,10 BE
 - f) 1 Kleingewerbe bzw. 1 Arztordination 1,00 BE
 - g) 1 Betriebsangehörigen, der nicht im Betriebsgebäude wohnt..... 0,80 BE
 - h) 1 Sitzplatz in einem Gasthaus-Gastzimmer mit ständigem Betrieb 0,20 BE
 - i) 1 Sitzplatz in einem Gasthaus-Nebenzimmer mit nicht ständigem Betrieb 0,02 BE
 - j) 1 Sitzplatz in einem Gasthaus- oder Veranstaltungssaal..... 0,02 BE
 - k) 1 Fremdenzimmer ganzjährig besetzt 1,00 BE
 - l) 1 Fremdenzimmer halbjährig (Sommer- od. Wintersaison) 0,50 BE
 - m) 1 Fremdenzimmer vierteljährig (1 Saison) 0,25 BE
 - n) Musikheim..... 1,50 BE
 - o) Feuerwehrzeugstätte 1,50 BE
 - p) Schlachtbetrieb mit je 50 Großviehschlachtungen pro Jahr..... 2,00 BE
 - q) Schlachtbetrieb mit je 50 Kleinviehschlachtungen pro Jahr 1,00 BE
 - r) Transportunternehmen je 1 LKW bzw. je 1 Omnibus 0,50 BE
 - s) 1 PKW-Waschplatz mit Handbetrieb bei Waschanlagen bzw. Werkstätten 2,00 BE
 - t) 1 PKW-Waschplatz mit Maschinenbetrieb bei Waschanlagen bzw. Werkstätten. 6,00 BE

Für Personen, die im Berechnungszeitraum das 15. Lebensjahr vollenden, wird erst ab dem 1. Jänner des Folgejahres 1,00 Belastungseinheit (BE) berechnet.

4. Die jährliche Mindestgebühr beträgt für bewohnte bzw. gewerblich genutzte Gebäude **290,80 Euro**. Für ganzjährig unbewohnte und unbenutzte Gebäude, die an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossen sind, ist eine jährliche Mindestgebühr von **201,32 Euro** zu entrichten.
5. Gewerbebetrieben wird auf Antrag die Kanalbenutzungsgebühr nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch errechnet, wenn die Wasserversorgung der betreffenden Liegenschaft über eine Brunnen- oder Quellenanlage erfolgt. Die Bemessung hat durch einen geeichten Wasserzähler, der unmittelbar nach der Pumpenanlage bzw. vor der ersten Auslauföffnung eingebaut sein muss, zu erfolgen. Die Kosten für den Erwerb, den Einbau und die Wartung des Wasserzählers trägt der Gewerbebetrieb. Für die erforderliche Eichung des Wasserzählers (alle 5 Jahre) hat der Anschlusspflichtige selbst zu sorgen. Ein entsprechendes Prüfungszertifikat ist der Gemeinde bis spätestens 2 Monate nach Ablauf der 5-Jahresfrist unaufgefordert vorzulegen.
In diesem Fall beträgt die jährliche Kanalbenutzungsgebühr **3,96 Euro** pro abgelesenem m³ Wasserverbrauch.
Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, wird die Jahresgebühr nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 ermittelt, mindestens aber die Mindestbenutzungsgebühr gemäß § 4 Abs. 4.
6. Für bei der Kläranlage angelieferte häusliche Abwässer wird ebenfalls ein Betrag gemäß den Sätzen des § 4 Abs. 2 je m³ eingehoben.
7. Für Freibadebecken (Swimming-Pools) wird für jene Schwimmbadfüllmenge, die in die Kanalisationsanlage der Gemeinde eingeleitet wird, eine Kanalbenutzungsgebühr von **3,96 Euro pro m³** verrechnet.
8. Ein überdurchschnittlich hoher Abwasseranfall bei einer anschlusspflichtigen Liegenschaft (nach Mengen- und Schmutzfrachten), z.B. bei gewerblichen Betriebsanlagen und sonstigen abwasserintensiven Anlagen, berechtigt die Gemeinde, anstelle der in § 2 und § 4 vorgesehenen Gebühren mittels eines Vertrages privatrechtliche Entgelte zu vereinbaren, wenn anderenfalls die Verhältnismäßigkeit im Sinne des Oö. Interessentenbeitragsgesetzes 1958 und die Gleichbehandlung der Abgabepflichtigen beeinträchtigt werden würde.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- 1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für ein angeschlossenes aber unbebautes Grundstück jährlich pauschal **201,32 Euro**.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 lit. a bis d dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten oder der Änderung der Benützbarkeit.

Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 120a Bundesabgabenordnung verpflichtet, der Abgabenbehörde alle Umstände anzuzeigen, die eine Abgabepflicht begründen, ändern oder beendigen.

- 3) Die Kanalbenützungsgebühr ist erstmalig mit dem auf die Fertigstellung des Kanalanschlusses folgenden Monatsersten bzw. bei Neubauten mit dem auf den Bezug bzw. die Benützung des Objektes folgenden Monatsersten und in weiterer Folge vierteljährlich zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Gebührensätze erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 8

Sonderregelung

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen. Unstimmigkeiten in diesem Zusammenhang sind durch den Gemeinderat zu klären.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist, frühestens jedoch am 1. Jänner 2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Kanalgebührenordnung vom 11. Dezember 2014 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

Bernhard Kern

Angeschlagen am: 16.12.2015

Abgenommen am: 31.12.2015